



02.02.2016 Kollegeninformation Nr. 02

Seite 1

Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 01.08.2015 gelten neue, verbesserte Bedingungen im Bereich der Alters-
teilzeit und des Freistellungsjahr-Modells, die eine Anpassung dieser (erstmalig im
März 2013 erschienenen) Zusammenstellung nötig machen. Mit der in der Anlage
aufgeführten Tabelle und weiteren Berechnungshilfen im Internet möchten wir Sie
auch zukünftig in die Lage versetzen, selbst auf Ihre Situation abgestimmte Lösungen
zu entwickeln. Für einen groben **Überblick** verwenden Sie bitte die **Kollegen-
information Nr. 01 „Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre“**.

In der Anlage finden Sie

- eine Tabelle für Pensionierungszeitpunkte, sowie
- Hinweise auf Regelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder des bpv im Hauptpersonalrat sowie der
Referent für wirtschaftliche und soziale Fragen, Herr Arno Vollath, natürlich gerne zur
Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Dagmar Bär dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Rita Bovenz rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Michael Schwägerl michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

Arno Vollath wirtschaft@bpv.de





Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für davor liegende Geburtsdaten enthält **Anlage 1** weitere Informationen, die sich aus den Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG) ergeben. Derzeitiger Rechtsstand ist: Das erste Schulhalbjahr endet nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar.

Antragsruhestand (Art. 64 BayBG)

Lehrkräfte können grundsätzlich zum Ende des Schul(halb)jahres auf Antrag in den Ruhestand treten, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Bei Vollendung des 64. (60.) Lebensjahres im August, kann die Versetzung in den Ruhestand auch mit Ablauf des 31.8. ausgesprochen werden; bei Vollendung des 64. (60.) Lebensjahres nach dem 31.8. aber vor dem letzten Ferientag (d.h. spätester Geburtstag ist der Tag der Lehrerkonferenz) kann die Versetzung in den Ruhestand auch zum Geburtstag ausgesprochen werden. In den meisten Fällen ist dies mit einer Pensionskürzung, dem sog. „Versorgungsabschlag“, verbunden. Dieser Abschlag wird auf den Tag genau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des für die gesetzliche Ruhestandsversetzung erforderlichen Lebensjahres. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze, höchstens jedoch 10,8%, und gilt lebenslang sowie darüber hinaus bei einer Hinterbliebenenversorgung.

Die Tabelle in **Anlage 1** enthält für verschiedene Geburtsdaten auch die nächsten möglichen Termine einer Ruhestandsversetzung auf Antrag.

Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 Abs. 4 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Arbeitszeit in eine Ansparphase und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt wird, und bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen Ruhestand, dem Antragsruhestand oder der Altersbeurlaubung kombiniert werden und stellt damit eine Alternative zum Blockmodell der Altersteilzeit dar, die vor allem dann interessant ist, wenn man deutlich vor dem 63. Lebensjahr seinen aktiven Dienst beenden will.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Arbeitnehmerverhältnis!), wobei für Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrer gilt: Eine Beantragung ist nur in Verbindung mit dem Ruhestandseintritt (gesetzlich oder auf Antrag) möglich. Während der gesamten Laufzeit dieses Modells finden Beförderungen statt und man behält seine bisherige Funktion bzw. bleibt Studiendirektor, soweit vorher bereits eine Beförderung stattgefunden hat.

In der Regel (lt. Antragsformular) hat das Modell eine Gesamtlaufzeit von drei bis maximal zehn Jahren und man kann wählen, ob die Freistellung das letzte Jahr oder die beiden letzten Jahre umfassen soll, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres. Doch auch Varianten mit kürzeren Laufzeiten, mit längeren Freistellungsphasen bei unmittelbar anschließendem Ruhestand, mit nicht ganzzahligen Laufzeiten oder einem Ende zum Schulhalbjahr können im Einzelfall nach einer Prüfung durch das KM ebenfalls zugelassen werden (siehe KMBek „Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen“ vom 8. Oktober 2015, KWMBI Nr. 15/2015, S. 219). Im Extremfall können damit Freistellungen





Seite 3/7

vom aktiven Dienst mit 59 Jahren möglich werden – deutlich früher als mit Altersteilzeit-Blockmodellen (s.u.).

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit ist, dass die Gesamt-Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird.

Damit ergibt sich für Teilzeitbeschäftigte, die das Freistellungsjahr nutzen wollen, eine gewisse Beschränkung: Das Gesamt-Arbeitsmaß

(Teilzeitmaß während der Arbeitsphase) x (Länge der Arbeitsphase / Gesamtdauer)

muss mindestens 0,5 ergeben.

Beispiel: gewünscht ist Teilzeit mit 17 Wochenstunden

2 Jahre Arbeitsphase, 1 Jahr Freistellung: $17/23 \times 2/3 = 0,4927 < 0,5 \rightarrow$ Nicht zulässig!

3 Jahre Arbeitsphase, 1 Jahr Freistellung: $17/23 \times 3/4 = 0,5543 > 0,5 \rightarrow$ Zulässig!

Auf dem Antragsformular kann das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) im Rahmen dieser Beschränkung frei eingetragen werden. Man ist also nicht an das vorausgegangene Teilzeitmaß gebunden! Damit legt man die Ermäßigungsstunden (Alter und Schwerbehinderung) während der Arbeitsphase anteilig fest. Das Gehalt während der Laufzeit des Modells sowie die Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstzeit werden dagegen anteilig aus dem Gesamt-Arbeitsmaß berechnet.

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Verläufen kann leider keine allgemeine Darstellung in tabellarischer Form angeboten werden. In den meisten Fällen gilt jedoch: Bei gleichem Beginn der Freistellungsphase sind Altersteilzeit-Blockmodelle den Freistellungsmodellen finanziell vorzuziehen (trotz des Verlustes der Altersermäßigungen in der Altersteilzeit). Weitere Informationen finden Sie im HPR-Bericht vom Juli/August 2015 unter www.bpv.de
→ HPR → Berichte.

Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. es betrifft z.B. für das Schuljahr 2016/17 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 2.8.1957 (bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1959) geboren sind.

Es gibt das Teilzeitmodell und das Blockmodell. Beiden gemeinsam ist eine Besoldung mit ca. 80% der „Nettobezüge“ des Durchschnitts der letzten fünf Jahre vor der Beantragung und eine Ruhegehaltsfähigkeit von 60 % der Dienstzeit des Durchschnitts der letzten fünf Jahre vor der Beantragung. Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen. Eine Beihilfeberechtigung ist durchgehend gegeben.

Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

- während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im Umfang von 60% der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder alternativ
- zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der





Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte oder die Beamtin anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

Teilzeitmodell

Hier handelt es sich um eine echte Teilzeitbeschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der Teilzeit. Dabei wird bis zum Beginn des Ruhestandes mit 60 % der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit gearbeitet. Der Beginn des Ruhestandes kann der gesetzliche Ruhestand, ein Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen (Dienstunfähigkeit) oder der Antragsruhestand sein. Aufgrund dieser Kombinierbarkeit kann bei gesundheitlicher Beeinträchtigung während der Laufzeit gegebenenfalls eine Ruhestandsversetzung auf Antrag oder aus gesundheitlichen Gründen wegen Dienstunfähigkeit ohne große Abwicklungsprobleme durchgeführt werden. Die Entscheidung in den Ruhestand zu treten, kann nach Vollendung des 64. Lebensjahres (bzw. 60. bei Schwerbehinderung) von Halbjahr zu Halbjahr individuell und zeitnah getroffen werden.

Blockmodell

Die Aufhebung des Verbots der Kopplung von Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Antragsruhestand zum 01.08.2015 machte den Weg frei für neue Varianten im Blockmodell, sodass man damit zum Teil auch Freistellungen im 62. Lebensjahr erreichen kann. Leider hat die Vielfalt dieser Möglichkeiten zur Folge, dass – wie bereits beim Freistellungsjahr – nun auch hier keine tabellarischen Übersichten mehr in sinnvoller Weise abgedruckt werden können: Pro Geburtskohorte ergeben sich zwischen 20 und 30 Varianten! Deshalb steht Mitgliedern des bpv unter

www.bpv.de → Service → Informationen von A bis Z → Altersteilzeit

eine Berechnungshilfe als Excel-Datei zur Verfügung, mit deren Hilfe man nach Eingabe des Geburtsdatums eine individuelle Tabelle erhält.

Zu beachten ist, dass in der Altersteilzeit die Altersermäßigungen entfallen, nicht jedoch die Ermäßigungen für Schwerbehinderung! Grundsätzlich ist bei Schwerbehinderung aber zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag als Alternative zur Altersteilzeit nicht besser ist.

1. Beförderungen in der Altersteilzeit

„Die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung wird für Beförderungen unabhängig vom Umfang der Ermäßigung voll berücksichtigt (Art. 15 LfB). Für die Altersteilzeit im Blockmodell wird aber darauf hingewiesen, dass während der Freistellungsphase ausnahmslos keine Beförderungen vorgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Freistellungsphase. Ausnahmsweise kann das jeweilige Ressort in diesem Schlusszeitraum der Ansparphase eine Beförderung vornehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits über einen langjährigen Zeitraum hinweg auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet wurde und die Beförderung nur mangels Planstelle bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase nicht erfolgen konnte.“

(Quelle: Informationen *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit* für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern; Broschüre des Staatsministeriums der Finanzen; August 2015)





Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn man die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann man sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Man erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht in der Regel ein eigener Beihilfeanspruch.

Zu beachten ist die Höchstdauer der Summe der Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) von 15 Jahren. Der Bewilligungszeitraum kann aber „beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres“ ausgedehnt werden (Art. 92 Abs. 1 Satz 3 BayBG). Im Pflegefall sind sogar Überschreitungen um bis zu zwei Jahre zu bewilligen (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 BayBG). Um ansonsten Überschreitungen zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, die Beurlaubung mit dem Antragsruhestand zu kombinieren.

Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)

Mit der Altersbeurlaubung, die seit dem Schuljahr 2011/12 wieder in allen Fächerkombinationen am Gymnasium möglich ist, kann der Dienst bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres beendet werden. In der Zeit der Altersbeurlaubung gibt es keine Bezüge, der Zeitraum der Beurlaubung ist nicht ruhegehaltfähig und man verliert auch die eigene Beihilfeberechtigung. Unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Einkünfte nicht über 18.000 Euro im Jahr) erhält man aber Beihilfe als Angehöriger eines Beihilfeberechtigten. Eventuell gibt es auch die Möglichkeit der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, was aber unbedingt vorher bei der Krankenkasse verbindlich zu erfragen ist. Die private Krankenversicherung ohne Beihilfe kann teuer werden, da ein hohes Eintrittsalter und möglicherweise Vorerkrankungen vorliegen.

Auch hier ist die Höchstdauer der Summe der Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) von 15 Jahren zu beachten. Eine Überschreitung der Höchstdauer ist aber nach Art. 92 Abs. 1 Satz 4 BayBG möglich, „wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist“.



Anlage 1: Tabelle möglicher Ruhestandstermine

Geburtstag von – bis		Gesetzlicher Ruhestand	frühester Antrags- ruhestand	oder zum	oder zum	oder zum	oder zum
16.09.1950	20.10.1950	20.02.2016					
21.10.1950	01.03.1951	01.08.2016					
02.03.1951	18.09.1951	18.02.2017	01.08.2016				
19.09.1951	01.02.1952	01.08.2017	01.08.2016	18.02.2017			
02.02.1952	20.02.1952	17.02.2018	01.08.2016	18.02.2017	01.08.2017		
21.02.1952	01.08.1952	17.02.2018	01.08.2016	18.02.2017	01.08.2017		
02.08.1952	17.08.1952	17.02.2018	01.09.2016	18.02.2017	01.08.2017		
18.08.1952	01.09.1952	01.08.2018	01.09.2016	18.02.2017	01.08.2017	17.02.2018	
02.09.1952	12.09.1952	01.08.2018	64. Geburtstag 2.9.-12.9.16	18.02.2017	01.08.2017	17.02.2018	
13.09.1952	01.01.1953	01.08.2018	18.02.2017	01.08.2017	17.02.2018		
02.01.1953	18.02.1953	16.02.2019	18.02.2017	01.08.2017	17.02.2018	01.08.2018	
19.02.1953	16.07.1953	16.02.2019	01.08.2017	17.02.2018	01.08.2018		
17.07.1953	01.08.1953	01.08.2019	01.08.2017	17.02.2018	01.08.2018	16.02.2019	
02.08.1953	01.09.1953	01.08.2019	01.09.2017	17.02.2018	01.08.2018	16.02.2019	
02.09.1953	11.09.1953	01.08.2019	64. Geburtstag 2.9.-11.9.17	17.02.2018	01.08.2018	16.02.2019	
12.09.1953	31.12.1953	01.08.2019	17.02.2018	01.08.2018	16.02.2019		
01.01.1954	17.02.1954	15.02.2020	17.02.2018	01.08.2018	16.02.2019	01.08.2019	
18.02.1954	15.06.1954	15.02.2020	01.08.2018	16.02.2019	01.08.2019		
16.06.1954	01.08.1954	01.08.2020	01.08.2018	16.02.2019	01.08.2019	15.02.2020	
02.08.1954	01.09.1954	01.08.2020	01.08.2018	16.02.2019	01.08.2019	15.02.2020	
02.09.1954	10.09.1954	01.08.2020	64. Geburtstag 2.9.-10.9.18	16.02.2019	01.08.2019	15.02.2020	
11.09.1954	01.12.1954	01.08.2020	16.02.2019	01.08.2019	15.02.2020		
02.12.1954	16.02.1955	13.02.2021	16.02.2019	01.08.2019	15.02.2020	01.08.2020	
17.02.1955	13.05.1955	13.02.2021	01.08.2019	15.02.2020	01.08.2020		
14.05.1955	01.08.1955	01.08.2021	01.08.2019	15.02.2020	01.08.2020	13.02.2021	
02.08.1955	01.09.1955	01.08.2021	01.09.2019	15.02.2020	01.08.2020	13.02.2021	
02.09.1955	09.09.1955	01.08.2021	64. Geburtstag 2.9.- 9.9.19	15.02.2020	01.08.2020	13.02.2021	
10.09.1955	01.11.1955	01.08.2021	15.02.2020	01.08.2020	13.02.2021		
02.11.1955	15.02.1956	19.02.2022	15.02.2020	01.08.2020	13.02.2021	01.08.2021	
16.02.1956	19.04.1956	19.02.2022	01.08.2020	13.02.2021	01.08.2021		
20.04.1956	01.08.1956	01.08.2022	01.08.2020	13.02.2021	01.08.2021	19.02.2022	
02.08.1956	01.09.1956	01.08.2022	01.09.2020	13.02.2021	01.08.2021	19.02.2022	
02.09.1956	07.09.1956	01.08.2022	64. Geburtstag 2.9.- 7.9.20	13.02.2021	01.08.2021	19.02.2022	
08.09.1956	01.10.1956	01.08.2022	13.02.2021	01.08.2021	19.02.2022		
02.10.1956	13.02.1957	18.02.2023	13.02.2021	01.08.2021	19.02.2022	01.08.2022	
14.02.1957	18.03.1957	18.02.2023	01.08.2021	19.02.2022	01.08.2022		
19.03.1957	01.08.1957	01.08.2023	01.08.2021	19.02.2022	01.08.2022	18.02.2023	
02.08.1957	01.09.1957	01.08.2023	01.09.2021	19.02.2022	01.08.2022	18.02.2023	
02.09.1957	13.09.1957	24.02.2024	64. Geburtstag 2.9.- 13.9.21	19.02.2022	01.08.2022	18.02.2023	01.08.2023
14.09.1957	19.02.1958	24.02.2024	19.02.2022	01.08.2022	18.02.2023	01.08.2023	
20.02.1958	24.02.1958	24.02.2024	01.08.2022	18.02.2023	01.08.2023		
25.02.1958	01.08.1958	01.08.2024	01.08.2022	18.02.2023	01.08.2023	24.02.2024	
02.08.1958	01.09.1958	15.02.2025	01.09.2022	18.02.2023	01.08.2023	24.02.2024	01.08.2024

(Ohne Gewähr.)





Anlage 2: Regelungen bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis

Trotz vielfältiger Informationen (siehe z. B. die bpv-Broschüre „Angestellte Lehrkräfte“ unter www.bpv.de/service/publikationen/angestellte-lehrkraefte.html) bestehen z.T. große Unsicherheiten in diesem Bereich. Hier in Kürze die wichtigsten Informationen:

Renteneintritt

Der Renteneintritt für tariflich beschäftigte Lehrkräfte erfolgt mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat (§ 44 TV-L). Durch die Angleichung des beamtenrechtlichen Ruhestandseintritts an den Renteneintritt gibt es hier also fast keinen Unterschied mehr zwischen Beamten und Angestellten.

Vorzeitige Rente

Anders als bei Beamten, die nach Art. 64 BayBG auf Antrag in den Ruhestand treten können, gibt es im tariflichen Bereich keine allgemeine Möglichkeit, früher in Rente zu gehen. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (u. a. im Hinblick auf Geburtsjahr, Geschlecht, Mindestwartezeit oder Schwerbehinderung) ist der Bezug einer vorzeitigen Rente möglich. Wie im Beamtenbereich sind dabei Rentenkürzungen in Höhe von 0,3% pro Monat vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hinzunehmen. Genauere Auskünfte geben die Beratungsstellen des jeweils zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Altersteilzeit

Gegenwärtig können Lehrkräfte als Arbeitnehmer kein Altersteilzeitmodell wählen, da hierzu in den TV-L bislang keine Regelungen aufgenommen wurden.

Freistellungsjahr

Angestellten stehen genauso wie Beamten die Freistellungsjahr-Modelle („Sabbatjahre“) offen, womit eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um ein, zwei oder sogar drei Jahre unmittelbar vor der Rente möglich wird. Weitere Hinweise finden sich in einem Schreiben des Finanzministeriums vom 20.10.2010, im Internet unter

www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip
im Ordner „Rundschreiben“.

